



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 8. September 2015

Nr. 23

<i>Inhalt</i>	Seite
Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen (alternierend) zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dem Personalrat der Universität Münster	1837
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015	1851
Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen) vom 07.09.2015	1896

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/23
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Dienstvereinbarung

über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen (alternierend)

zwischen

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

und

dem Personalrat der Universität Münster

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Definition	3
§ 4 Rechte und Pflichten	4
§ 5 Anspruch auf alternierende Telearbeit	4
§ 6 Teilnahme an der alternierenden Telearbeit	4
§ 7 Eignung von Aufgaben	5
§ 8 Persönliche Eignung	5
§ 9 Arbeitszeit	5
§ 10 Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes	6
§ 11 Aufwandserstattung	7
§ 12 Haftungsbeschränkung	7
§ 13 Zutrittsrechte	7
§ 14 Arbeitssicherheit, Unfallschutz	7
§ 15 Daten- und Informationsschutz	8
§ 16 Änderung der Rahmenbedingungen	8
§ 17 Beendigung der Telearbeit	9
§ 18 Kommission zur alternierenden Telearbeit	9
§ 19 Schlussbestimmungen	9
Anlage 1	10
Anlage 2	12
Anlage 3	14

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die alternierende Telearbeit sowohl im Interesse der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) als auch im Interesse der Beschäftigten sinnvoll zu regeln und zu gestalten, um dem individuellen Bedarf an Flexibilität gerecht zu werden.

Mit der alternierenden Telearbeit wird insbesondere die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie angestrebt. Weitere Ziele sind:

- Steigerung der Arbeitszufriedenheit und der Arbeitsqualität,
- Erhöhung der Identifikation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität,
- Neugewinnung und Bindung von Beschäftigten,
- Reduzierung der Fahrtzeiten und -kosten für die Beschäftigten.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind Rahmenregelungen für die Arbeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechniken in einer häuslichen Arbeitsstätte von Beschäftigten unter Beibehaltung des Arbeitsplatzes im Betrieb (alternierende Telearbeit).

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Alternierende Telearbeit ist grundsätzlich in allen Bereichen der WWU möglich.

§ 3 Definition

- (1) Ein häuslicher Arbeitsplatz liegt vor, wenn die/der Beschäftigte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses IT-gestützte Arbeitsleistungen an einem Arbeitsplatz außerhalb des Betriebes erbringt.
- (2) Alternierende Telearbeit liegt vor, wenn die IT-gestützte Arbeitsleistung im Rahmen der tarifvertraglichen bzw. der individuell festgelegten Arbeitszeit teilweise in der häuslichen Arbeitsstätte der/des Beschäftigten und teilweise an der Hochschule erbracht wird.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten der Beschäftigten bleiben bestehen. D. h. die bestehenden gesetzlichen und tariflichen Regelungen, Dienstvereinbarungen und einzelvertraglichen Vereinbarungen finden weiterhin Anwendung, wenn die Besonderheiten dieser Arbeitsform nicht entgegenstehen und sofern in dieser Dienstvereinbarung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Beschäftigte an einem Telearbeitsplatz dürfen in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- (3) Für jedes Telearbeitsverhältnis wird eine individuelle schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der Ort, Raum und Zeit der Telearbeit, Beginn der Telearbeit, die Ausstattung des Telearbeitsplatzes sowie die durchzuführenden Aufgaben im Rahmen der alternierenden Telearbeit erfasst werden (vgl. Anlage 3).

§ 5 Anspruch auf alternierende Telearbeit

- (1) Auf die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes besteht kein Anspruch. Die Einrichtung des alternierenden Telearbeitsplatzes wird immer nur für ein Jahr befristet gewährt.
- (2) Soweit mehr Beschäftigte einer Organisationseinheit die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes beantragen, als organisatorisch möglich ist, sind neben der Abwägung dienstlicher Interessen Beschäftigte vorrangig zu berücksichtigen, bei denen eine besondere familiäre Situation oder andere soziale Gründe vorliegen.
- (3) Abgelehnte Anträge auf Teilnahme an der alternierenden Telearbeit unterliegen der Mitbestimmung des Personalrates.

§ 6 Teilnahme an der alternierenden Telearbeit

- (1) Die Leiterin / der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit oder die/der Beschäftigte kann zur Teilnahme an der Telearbeit anregen. Die Teilnahme an der Telearbeit ist für die Beschäftigten freiwillig.
- (2) Die Ersteinrichtung ist über das entsprechende Formular (Anlage 1) zu beantragen. Eine Vertragsverlängerung muss spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich anhand des Formulars zur Verlängerung eines bestehenden Telearbeitsplatzes (Anlage 2) von dem/der Beschäftigten beantragt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist abhängig von
 - a) der Eignung der jeweiligen Aufgaben
 - b) der persönlichen Eignung der/des Beschäftigten
 - c) der Eignung der häuslichen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten
- (4) Die individuelle Prüfung der persönlichen Eignung der/des Beschäftigten erfolgt durch die jeweilige Leitung der Organisationseinheit. Die Prüfung auf Eignung der jeweiligen Aufgabe sowie der häuslichen Arbeitsbedingungen erfolgt abschließend durch die Dienststelle.

- (5) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes wird seitens der Dienststelle unter Beteiligung der Personalvertretung getroffen.
- (5) Wenn Telearbeit aufgrund einer Erkrankung beantragt wird, ist die Stellungnahme des Arbeitsmedizinischen Dienstes Bestandteil der Entscheidung.
- (6) Fehlende finanzielle Ressourcen einer Organisationseinheit dürfen für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes kein Hinderungsgrund sein.

§ 7 Eignung von Aufgaben

- (1) Die Eignung von Aufgaben zur Telearbeit ist abhängig von dem Autonomiegrad der Aufgabe und dem persönlichen Anwesenheitsbedarf in der jeweiligen Organisationseinheit.
- (2) Die Telearbeit kann nur genehmigt werden, wenn die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs gewährleistet ist.

§ 8 Persönliche Eignung

- (1) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer an der Telearbeit muss verantwortungsvoll mit vorhandenen zeitlichen Freiräumen bei der Aufgabenerledigung umgehen und zuverlässig hinsichtlich Quantität, Qualität und Termintreue sein.
- (2) Sie/Er muss die Fähigkeit und Motivation zum selbständigen Arbeiten besitzen, genügend Berufserfahrung aufweisen, um Verwaltungsabläufe zu kennen und die Einarbeitungsphase abgeschlossen haben sowie über das erforderliche Technikverständnis verfügen.
- (3) Sie/Er muss mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sein. Bei befristet eingestellten Beschäftigten muss das Arbeitsverhältnis bei Antragsstellung mindestens noch ein Jahr bestehen.

§ 9 Arbeitszeit

- (1) Es gilt die jeweils tarif- bzw. arbeitsvertraglich festgelegte regelmäßige Arbeitszeit. Diese ist entsprechend der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit zu erbringen.
- (2) Die Arbeitszeit ist zwischen dem universitären Arbeitsplatz und Telearbeitsplatz aufzuteilen. Die konkrete Aufteilung der Arbeitszeit, d.h. die Verteilung der Wochenstunden auf universitären Arbeitsplatz und Telearbeitsplatz erfolgt in Abstimmung zwischen der/dem Beschäftigten und der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit und ist in der individuellen Vereinbarung festzuhalten. Die Beschäftigten sollen in der Regel mindestens die Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit am universitären Arbeitsplatz verbringen.

- (3) Die Zeiterfassung am Telearbeitsplatz erfolgt durch die Beschäftigte/den Beschäftigten bei Teilnahme an der flexiblen Arbeitszeit durch das Einloggen in das Zeiterfassungssystem. Außerhalb der flexiblen Arbeitszeit erfolgt die Zeiterfassung in von der Dienststelle vorgegebenen Arbeitszeitznachweisen. Ein schriftlich festgehaltener Arbeitszeitznachweis ist zu Beginn des Folgemonats der/dem Vorgesetzten zu übergeben.

§ 10 Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes

- (1) Der Telearbeitsplatz muss den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der häusliche Arbeitsplatz der/des Beschäftigten muss sich in einem Raum befinden, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung geeignet ist.
- (2) Die technische Ausstattung des Telearbeitsplatzes erfolgt durch die jeweilige Informationsverarbeitungs-Versorgungseinheit (IVV) zu Lasten der jeweiligen Organisationseinheit.
- (3) Die Informations- und Kommunikationstechnik inklusive der erforderlichen Anschlüsse wird durch das Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) bereitgestellt.
- (4) Die dienstlich zur Verfügung gestellte Hard- und Software darf nur von der/dem Beschäftigten benutzt werden, wobei ein entsprechender Zugriffsschutz zu installieren und die Mindeststandards (z. B. Virenschutz, VPN-Client, eMail-Client) einzuhalten sind. Eine Nutzung der IT-Ausstattung zu privaten Zwecken ist untersagt. Ein eigenmächtiges Umkonfigurieren des zur Verfügung gestellten Computers ist ebenfalls untersagt. Insbesondere darf auch keine andere Verbindung zum Internet oder anderen Computern aufgebaut werden als die von der IVV vorgesehene. Die dienstliche Nutzung privater Geräte muss im Einzelfall durch die jeweilige IVV geprüft und genehmigt werden.
- (5) Für die Installation bzw. den Auf- und Abbau der gestellten Arbeitsmittel sowie erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich, wobei die Mithilfe und Unterstützung durch die Beschäftigte/den Beschäftigten erforderlich ist und erwartet wird. Um den Betrieb der Telearbeitsplätze zu gewährleisten, ist es notwendig, dass von den IVVen über Fernwartung Arbeiten an den Computern ausgeführt werden können.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel bleiben Eigentum der jeweiligen Organisationseinheit.

§ 11 Aufwandserstattung

- (1) Kommunikationskosten werden jeweils im Folgemonat von der jeweiligen Organisationseinheit erstattet, sofern Einzelverbindungsachweise vorgelegt werden. Eine anteilige Kostenübernahme von privaten Flatrate-Tarifen erfolgt nicht. Abweichende Regelungen zwischen der/dem Beschäftigten und der jeweiligen Organisationseinheit werden in der Vereinbarung schriftlich festgehalten.
- (2) Mit der hier genannten Ausgabenerstattung sind sämtliche entstehende Aufwendungen abgegolten. Fahrkosten zwischen häuslichen und dienstlichen Arbeitsplatz werden nicht erstattet.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Im Falle der Beschädigung oder des Diebstahls der bereit gestellten Arbeitsmittel sowie des Verlustes von Daten- bzw. Aktenbeständen ist die Haftung der/des Beschäftigten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Zutrittsrechte

Zutrittsrechte zum häuslichen Arbeitsplatz werden in begründeten Fällen (insbesondere zum Zwecke der Arbeitssicherheit, Datenschutzkontrolle, IT-Service) nach Terminabsprache der zuständigen Personalvertretung, den Vertreterinnen und Vertretern der Dienststelle, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und der/dem zuständigen Datenschutzbeauftragten gewährt.

§ 14 Arbeitssicherheit, Unfallschutz

- (1) Die Dienststelle stellt die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen sicher.
- (2) Die/Der Beschäftigte hat die jeweiligen Hinweise zur Arbeitssicherheit und gesetzlichen Unfallversicherung bei der Telearbeit zu beachten.
- (3) Arbeits- bzw. Dienstunfälle während der Telearbeit und Unfälle auf dem Weg zum universitären Arbeitsplatz und von diesem nach Hause fallen unter den gesetzlichen Unfallschutz.

§ 15 Daten- und Informationsschutz

- (1) Die Dienststelle stellt sicher, dass alle von ihrer Seite zu gewährleistenden datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu prüfen, ob die Wahrnehmung dieser Aufgabe in Telearbeit datenschutzrechtlich vertretbar ist. Der Datenschutzbeauftragte ist zu beteiligen.
- (2) Die/ Der Beschäftigte verpflichtet sich, auf den Schutz von Daten und Informationen entsprechend der dienstlichen Vorgaben besonders zu achten.
- (3) Personenbezogene und sonstige vertrauliche Daten oder Informationen sind durch den Beschäftigten zu jeder Zeit (bei Bearbeitung, Aufbewahrung, Vernichtung, Transport) so zu schützen, dass Dritte weder Einsicht nehmen können, noch Zugriff haben. Die Entsorgung darauf bezogenen Papierausschusses oder zu beseitigender Unterlagen darf nur am universitären Arbeitsplatz vorgenommen werden.
Erforderliche Aktentransporte müssen mit einem geschlossenen Behältnis ohne Unterbrechung zwischen universitärem Arbeitsplatz und häuslicher Arbeitsstätte und umgekehrt durchgeführt werden. Dabei dürfen die Akten zu keiner Zeit unbeaufsichtigt sein. Entsprechendes gilt für elektronische Datenträger.
- (4) In strittigen Fällen wird vor Einrichtung eines Telearbeitsplatzes der Datenschutzbeauftragte einbezogen.

§ 16 Änderung der Rahmenbedingungen

Die/Der Beschäftigte muss einen bevorstehenden Wohnungswechsel oder einen Wechsel des Telearbeitsplatzes innerhalb der häuslichen Arbeitsstätte sowie Änderungen von Tätigkeiten, z. B. bedingt durch Umsetzungen oder Arbeitsplatzveränderungen, die in Telearbeit ausgeübt werden sollen, unverzüglich anzeigen. Soll die Telearbeit fortgesetzt werden, sind die Bedingungen des häuslichen Arbeitsplatzes entsprechend des § 10 herzustellen. Die durch die Verlegung des Telearbeitsplatzes innerhalb der häuslichen Arbeitsstätte entstehenden Kosten sind von der/dem Beschäftigten zu tragen.

§ 17 Beendigung der Telearbeit

- (1) Die Telearbeit endet automatisch nach Ablauf der Befristung, sofern kein Verlängerungsantrag gestellt worden ist (siehe § 5).
Ferner können beide Vertragsparteien die Telearbeit unter Angaben von Gründen jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten beenden. Der Personalrat ist hier zu beteiligen.
- (2) Aus wichtigem Grund, z. B. bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, kann die Vereinbarung zur alternierenden Telearbeit fristlos gekündigt werden.
- (3) Nach Beendigung der Telearbeit setzt die/der Beschäftigte die Arbeit in der jeweiligen Organisationseinheit fort. Die für die Telearbeit zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 18 Kommission zur alternierenden Telearbeit

- (1) Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen/ zwei Vertretern der Dienststelle und zwei Vertreterinnen/ zwei Vertretern des Personalrats. Bei Bedarf können Vertreterinnen/Vertreter der beteiligten Organisationseinheiten hinzugezogen werden.
- (2) Die Kommission ist Ansprechstelle für Fragen, Anregungen und Problemfälle, die im Zusammenhang mit der Telearbeit entstehen. Sie trifft sich mindestens ein Mal jährlich zu Gesprächen hinsichtlich aller Fragestellungen in Verbindung mit der alternierenden Telearbeit.
- (4) Zweimal jährlich bekommt die Kommission eine Übersicht über die aktiven Teilnehmer/innen an der alternierenden Telearbeit.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung vom 01.03.2004, geändert am 02.06.2015, tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Wird die Vereinbarung nicht mit einer Frist von drei Monaten gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Nachwirkung wird auf ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung begrenzt.

Münster, den

Westfälische Wilhelms-Universität

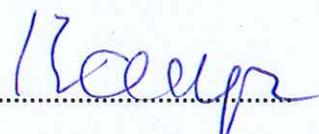
Personalrat der Universität Münster

- Der Kanzler -

- Der Vorsitzende -


.....
(Schwarte)




.....
(Kaup)

Anlage 1

Erstantrag auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes

Von der/dem Beschäftigten auszufüllen:

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Wohnort: _____
 Tel.-Nr. (dienstl.): _____
 Organisationseinheit: _____
 Vorgesetzte/r: _____
 Wöchentl. Arbeitszeit: _____

- Die Telearbeit soll an der o.a. Adresse ausgeführt werden. Entsprechende Nachweise über die Räumlichkeiten (z. B. Skizze des Grundriss) lege ich diesem Antrag bei.

1) Die Telearbeit wird aus folgendem Grund beantragt:

2) Folgende Tätigkeiten sollen in Telearbeit ausgeführt werden:

3) An welchen Wochentagen und mit wie vielen Wochenstunden soll die Telearbeit in der Regel erbracht werden?

Wochentag	Arbeitsstunden in Telearbeit	Geplanter Arbeitszeitraum (Vor-/Nachmittags - gilt nur für Beschäftigte außerhalb der flexiblen Arbeitszeit)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

4) Welches Equipment wird zur Ausführung der Telearbeit benötigt?

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Dienstvereinbarung zur Telearbeit habe ich zur Kenntnis genommen. Mit den dortigen Rahmenbedingungen erkläre ich mich einverstanden. Insbesondere erkläre ich Folgendes:

- Ich verpflichte mich, innerhalb der von mir in Telearbeit ausgeübten Arbeitszeiten am häuslichen Arbeitsplatz erreichbar zu sein.
- Ich bin bereit, bei wichtigen dienstlichen Terminen sowie in Vertretungssituationen meine Aufgaben am universitären Arbeitsplatz nachzukommen.
- Ich trage Sorge dafür, dass mir von der WWU zur Ausübung der Telearbeit ausgehändigte Equipment nach Ablauf der Vereinbarung unaufgefordert und selbständig wieder zurück zu geben.

Datum/Unterschrift der/des Beschäftigten

Stellungnahme der/des Vorgesetzten:

- Dem Antrag wird zugestimmt.
- Es besteht keine Konkurrenzsituation innerhalb der Organisationseinheit/ des Teams durch diesen Antrag.

Anmerkungen:

Datum/Unterschrift der/des Vorgesetzten

Anlage 2

Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Telearbeitsplatzes

Von der / dem Beschäftigten auszufüllen:

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße: _____
 PLZ, Wohnort: _____
 Tel.-Nr. (dienstl.): _____
 Organisationseinheit: _____
 Vorgesetzte/r: _____
 Wöchentl. Arbeitszeit: _____

1) Wird die Telearbeit an der o. a. Adresse, wie im vorherigen Antrag angegeben, ausgeführt? Wenn nein, wo soll die Telearbeit zukünftig ausgeführt werden? (Im Falle eines Wechsels der Räumlichkeiten, legen Sie dem Antrag bitte einen entsprechenden Nachweis (z. B. Grundriss, Foto, etc.) bei.)

2) Folgende Tätigkeiten werden aktuell in Telearbeit ausgeführt:

3) Gibt es Veränderungen bezüglich der zu bearbeitenden Aufgaben in Telearbeit? Wenn ja, welche?

4) An welchen Wochentagen und mit wie vielen Wochenstunden soll die Telearbeit in der Regel erbracht werden?

Wochentag	Arbeitsstunden in Telearbeit	Geplanter Arbeitszeitraum (Vor-/Nachmittags - gilt nur für Beschäftigte außerhalb der flexiblen Arbeitszeit)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

5) Gibt es an diesen Zeiten Veränderungen? Wenn ja, welche?

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Dienstvereinbarung zur Telearbeit habe ich zur Kenntnis genommen. Mit den dortigen Rahmenbedingungen erkläre ich mich einverstanden. Insbesondere erkläre ich Folgendes:

- Ich verpflichte mich, innerhalb der von mir in Telearbeit ausgeübten Arbeitszeiten am häuslichen Arbeitsplatz erreichbar zu sein.
- Ich bin bereit, bei wichtigen dienstlichen Terminen sowie in Vertretungssituationen meine Aufgaben am universitären Arbeitsplatz nachzukommen.
- Ich trage Sorge dafür, dass mir von der WWU zur Ausübung der Telearbeit ausgehändigte Equipment nach Ablauf der Vereinbarung unaufgefordert und selbständig wieder zurück zu geben.

Datum/Unterschrift der/ des Beschäftigten

Stellungnahme der/des Vorgesetzten:

- Dem Antrag auf Verlängerung wird zugestimmt.
- Es besteht weiterhin keine Konkurrenzsituation innerhalb der Organisationseinheit/ des Teams durch diesen Antrag.

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift der/des Vorgesetzten

Anlage 3

Vereinbarung über die Einrichtung eines alternierenden Telearbeitsplatzes

zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

und

Frau/Herrn _____

1. Grundlage

Für die Einrichtung des Telearbeitsplatzes sowie die Beschäftigung in alternierender Telearbeit gilt die „Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen (alternierend)“, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2. Häuslicher Arbeitsplatz

Der häusliche Telearbeitsplatz wird unter folgender Anschrift eingerichtet und betrieben:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

3. Aufgaben im Rahmen der Telearbeit

Im Rahmen der Telearbeit werden folgende Aufgaben durchgeführt:

4. Verteilung und Lage der Arbeitszeit

5. Beginn und Beendigung der Telearbeit

Die Telearbeit beginnt am _____ (Tag/Monat/Jahr) und endet automatisch nach einem Jahr, wenn kein Verlängerungsantrag vorliegt Nach der Beendigung der Telearbeit setzt der Beschäftigte die Arbeit im Betrieb fort.

6. Bereitgestellte Arbeitsmittel

7. Sonstiges

Münster, den _____

(Beschäftigte / Beschäftigter)

(Vorgesetzte/Vorgesetzter)

(Dienststelle)

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.07.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der mittelalterlichen, neuzeitlichen, modernen und zeitgenössischen Kunstgeschichte so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

(3) In Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden funktionale Kenntnisse der englischen, französischen und wahlweise der italienischen, spanischen oder niederländischen Sprache sowie – im Falle der Bearbeitung eines Themas der mittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Kunst – des Lateinischen dringend empfohlen.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Kunstgeschichte und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Kunstgeschichte umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

A. Pflichtmodule:

Modul 2: Praxis- und Feldstudien I
 Modul 4: Praxis- und Feldstudien II
 Modul 6: Praxis- und Feldstudien III
 Modul 7: Eigenständige Studien
 Modul 8: Masterarbeit

B. Wahlpflichtmodule:

Modul 1A, Vertiefung I: „Architektur/Raum“; oder Modul 1B, Vertiefung I: „Bildkünste“;
 oder Modul 1M, Vertiefung I: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie I

Modul 3A, Vertiefung II: „Architektur/Raum“; oder Modul 3B, Vertiefung II: „Bildkünste“; oder Modul 3M, Vertiefung II: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie II

Modul 5A, Vertiefung III: „Architektur/Raum“; oder Modul 5B, Vertiefung III: „Bildkünste“; oder Modul 5M: „Moderne/Neue Medien“. – Vertiefung in Wissenschaft und Theorie III

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Vorlesung (3 LP): ¹Spezialvorlesung mit Forschungsbezug, die vorbereitungsintensiver ist als eine normale (Überblicks-)Vorlesung. ²Als Studienleistung wird ein Prüfungsgespräch gefordert. ³Dies dient der Schulung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit sowie des Abrufens von Erlerntem in Stresssituationen.

Oberseminar mit Workshop (10 LP): ¹Leistungsnachweise werden durch das Halten eines schriftlich ausgearbeiteten Vortrages erworben. ²Als Studienleistung gilt – neben der Organisation des Studientags seitens der Studierenden – die betreffende Präsentation. ³Der im Zusammenhang mit dem Oberseminar stattfindende Workshop wird von den Studierenden weitgehend selbstständig organisiert. ⁴Unter einem gemeinsamen Oberthema werden sie dort einen Teilbereich aus ihren Forschungsinteressen vorstellen. ⁵Auch auswärtige Studierende und Gastredner können eingeladen werden. ⁶Die Organisation eines wissenschaftlichen Workshops, das dabei gefragte Networking, die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen sowie die mit dem eigenen Vortrag verbundenen Anforderungen machen die Studierenden auf ideale Weise mit Aufgaben vertraut, deren erfolgreiche Bewältigung von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und anderen Institutionen erwartet wird. ⁷Wünschenswert ist auch eine enge thematische Verzahnung mit der im Anschluss anstehenden Masterarbeit, um die oft langwierige Suche nach einem Masterarbeitsthema mit der fruchtbaren Vorbereitung eines Studientags zu verbinden.

Exkursion/Hauptseminar (10 LP): ¹Leistungsnachweise werden bei mehrtägigen Exkursionen durch ein Referat erworben. ²Als Studienleistung wird in diesem Fall die Vorlage eines Thesenpapiers anerkannt. ³Bei thematisch ergänzenden Hauptseminaren, die der Vorbereitung einer mehrtägigen Exkursion dienen, werden Leistungsnachweise durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten erworben. ⁴Als Studienleistung wird das zugehörige mündliche Referat anerkannt. ⁵Die Exkursion dient der Erweiterung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis im In- und Ausland. ⁶Sie führt die Studierenden vor die Originale, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische ebenso wie kunsttechnische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang

von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind.⁷ Zugleich soll in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden.

- Hauptseminar (7 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten erworben. ²Als Studienleistung wird das zugehörige mündliche Referat anerkannt. ³In Referat und Hausarbeit werden im Hauptseminar mit hohem wissenschaftlichem Anspruch komplexe Zusammenhänge und Forschungsdiskurse kritisch reflektiert.
- Kolloquium (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Präsentation des Themas der Masterarbeit erbracht. ²Das zugehörige Thesenpapier wird als Studienleistung anerkannt. ³Die Teilnahme am Kolloquium erfolgt flankierend zur Erstellung der Masterarbeit. ⁴Im Rahmen des Kolloquiums stellen die Kandidatinnen und Kandidaten die Thesen und Methoden ihrer jeweiligen Arbeiten zur Diskussion.
- Praxisseminar (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Teilnahme an einer Klausur oder durch das Halten eines mündlichen Referates erworben. ²Praxisseminare dienen der Heranführung an die Berufsfelder des Faches außerhalb der Universität (Museum, Denkmalpflege, Kulturarbeit). ³Sie werden überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe angehalten. ⁴In ihrem Rahmen werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. ⁵Innerhalb dieses Moduls können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).
- Übung vor Originalen (5 LP): ¹Ein Leistungsnachweis wird durch die Abfassung eines Essays oder Katalogtextes erworben. ²Als Studienleistung gilt ein in situ gehaltenes Referat. ³Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Objekten selbst statt (z.B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.).
- Übung (3 LP): ¹Lektürekurs im Rahmen des Studiums von kunsthistorischen Quellen oder theoretischen bzw. methodologischen Texten. ²Als Studienleistung wird ein Thesenpapier angefertigt.
- Diverse Angebote (s. Modulbeschreibung und Struktur von Modul 7) (20 LP): ¹Dem Erwerb eines Leistungsnachweises dient die Anfertigung eines schriftlichen Berichtes über die im Rahmen des Moduls erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. ²Die Studienleistung ist abhängig vom Typ der Veranstaltung. ³Möglich sind hier ein Praktikum im angestrebten Berufszweig, die Leitung eines Tutoriums für eine erste Lehrerfahrung, der Besuch einer Fachkonferenz inklusive Kurzbericht oder ein Auslandsstudium, aber auch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der Nachbarwissenschaften oder der Kunstakademie, an Sprachkursen oder Veranstaltungen des Career-Service.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche auf das jeweilige Studienziel bezogen sind. ³Diese Teilqualifikationen sind jeweils in einem Lernziel festgelegt. ⁴Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁶Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁷Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15, 20 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Eine Ausnahme von dieser Regel bilden die Module 2, 4, 6 und 8, in denen Modulteilprüfungen abgelegt werden. ³Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleis-

tung/en zu erbringen sein. ⁴Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Vorträge, Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Essays, Katalogtexte, Thesenpapiere, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, (Praktikums- oder Konferenz-)Berichte, Protokolle, Tutorien sowie Kurse (Sprachkurse, Veranstaltungen des Career-Service). ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der mittelalterlichen, neuzeitlichen, modernen oder zeitgenössischen Kunstgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-80 Seiten (exklusive Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor Module im Umfang von 80 LP belegt und mindestens 60 LP davon erworben hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandi-

daten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, und zwar mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann

als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleis-

tungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50% Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbe-

schreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ein Wahlpflichtmodul kann nicht nach dem Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist

ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. ²Folglich gelten für Modul 7 die betreffenden Prüfungsordnungen der in Frage kommenden Fachbereiche der WWU Münster, der Kunstakademie Münster sowie der von den Studierenden gewählten Universitäten im Rahmen eines Auslandsstudiums.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Be-

kanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid seitens des Prüfungsamtes zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,

d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 8) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines

in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Man-

gel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 13.09.2011 kann letztmalig im Wintersemester 2019/20 abgeschlossen werden.

²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Modul 1A, Vertiefung I : Architektur/Raum						
Modultitel englisch:		Advanced Studies I : Architecture/Space						
Studiengang:		Master Kunstgeschichte						
1	Modulnummer: 1 A	Status: [] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	HS	Hauptseminar	[x] P	[] WP	7	30 h/2 SWS	180 h
2.	VL	Vorlesung oder Übung	[x] P	[] WP	3	30 h/2 SWS	60 h	
4	Lehrinhalte: Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. Sie sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmälern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.							
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹					15-20 S.	100%	
Hausarbeit im Hauptseminar								

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Hauptseminar: Referat	30 Min.
	Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über die Themenbereiche gebauter oder geplanter, dauerhafter oder ephemerer Architektur nur im kunsttheoretischen Diskurs und in ihren vielfältigen funktionalen und soziokulturellen Bezüglichen geführt werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten kleinen Gruppen von bis zu max. 25 teilnehmenden Studierenden über Untersuchungen zu äußern, reflektierend zu agieren und die Diskussion fortzuführen, ist Voraussetzung für den Berufsalltag in Forschung, Wissenschaft und Vermittlung. Nur so können z. B. Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Architektur und Denkmälern in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen vorgestellt und beurteilt werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 1B, Vertiefung I : Bildkünste																						
Modultitel englisch: Advanced Studies I : Visual arts																						
Studiengang: Master Kunstgeschichte																						
1	Modulnummer: 1B Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. LP: 10 Workload (h): 300																					
3	Modulstruktur:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h	2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)															
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																
4	Lehrinhalte: Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Dies schließt neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen ein wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.																					
5	Erworbene Kompetenzen: In der Vorlesung bzw. Übung werden die Einordnung von Werken in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang sowie die Analyse von Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs vermittelt. Im Hauptseminar lernen die Studierenden die selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist die Fähigkeit, konkrete Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts zu situieren und die Nachhaltigkeit historischer Probleme zu begreifen. Im Referat wird die Kompetenz zur eingängigen Präsentation vielschichtiger Zusammenhänge geschult; in der Hausarbeit geht es darüber hinaus um den nachvollziehbaren Aufbau argumentativer Strukturen und die vertiefende Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																					
8	Prüfungsleistung/en:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung²</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Hausarbeit	15-20 S.	100%															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Hausarbeit	15-20 S.	100%																				
9	Studienleistungen:																					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																				
	Hauptseminar: Referat	30 Min.																				
	Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.																				

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 1M, Vertiefung I : Moderne/Neue Medien																																	
Modultitel englisch: Advanced Studies I : Modern and contemporary Art/New Media																																	
Studiengang: Master Kunstgeschichte																																	
1	Modulnummer: 1M Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1.</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1.	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1.	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td colspan="2">180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td colspan="2">60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h		2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																											
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungsübergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich sowohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht. Das Modul bereitet außerdem vor auf das Abfassen einer Masterarbeit und auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung³</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³				Hausarbeit		15-20 S.	100%																				
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³																																	
Hausarbeit		15-20 S.	100%																														
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hauptseminar: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorlesung: Prüfungsgespräch</td> <td>15 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Hauptseminar: Referat		30 Min.	Vorlesung: Prüfungsgespräch		15 Min.																				
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Hauptseminar: Referat		30 Min.																															
Vorlesung: Prüfungsgespräch		15 Min.																															

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 2: Praxis und Feldstudien I																						
Modultitel englisch: Practice and field studies I																						
Studiengang: Masterstudiengang																						
1	Modulnummer: 2 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Tur-nus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. LP: 10 Workload (h): 300																					
3	Modulstruktur:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbst-studium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Übung vor Originalen I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>PR</td> <td>Praxisseminar I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>120 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)	1.	Ü	Übung vor Originalen I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h	2.	PR	Praxisseminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)															
1.	Ü	Übung vor Originalen I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h																
2.	PR	Praxisseminar I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h																
4	Lehrinhalte: Das Praxismodul dient der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Objekten selbst statt (z. B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.). Im Praxisseminar, das überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe abgehalten wird, werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken, etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. Auch hier können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).																					
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul führt die Studierenden verstärkt aus den Hörsälen vor die Originale, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Zugleich wird in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult. Neben den berufsbezogenen Kompetenzen werden auch die sozialen und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden gefördert, die sich ihrer Verantwortung und Rolle als Vermittler und Bewahrer des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit bewusst werden. Durch den Kontakt zu Vertretern der Berufsfelder entstehen auch erste Kontakte zur Arbeitswelt.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																					
8	Prüfungsleistung/en:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁴</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext</td> <td>Ca. 5 S.</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Beim Praxisseminar: Klausur oder Referat</td> <td>30-90 Min.</td> <td>50%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext	Ca. 5 S.	50%	Beim Praxisseminar: Klausur oder Referat	30-90 Min.	50%												
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																			
Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext	Ca. 5 S.	50%																				
Beim Praxisseminar: Klausur oder Referat	30-90 Min.	50%																				
9	Studienleistungen:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bei der Übung vor Originalen: Referat</td> <td>Ca. 30 min.</td> </tr> <tr> <td>Beim Praxisseminar: -</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Bei der Übung vor Originalen: Referat	Ca. 30 min.	Beim Praxisseminar: -	-															
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																				
Bei der Übung vor Originalen: Referat	Ca. 30 min.																					
Beim Praxisseminar: -	-																					

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: In der Übung besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Die Praxisseminare, die sich u. a. mit Ausstellungskonzeptionen, musealen und medialen Kunstvermittlungstexten sowie kunsttechnologischen und restauratorischen Fragen beschäftigen sowie den Zusammenhang von Werk und Umgebung und deren Wirkungsform vorstellen, sind an die Kenntnis des Originals gebunden. Nur sie ermöglichen dem Studierenden erste konkrete Umsetzung ihrer erlernten Kompetenzen mit dem Berufsalltag. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 3A, Vertiefung II : Architektur/Raum																																	
Modultitel englisch: Advanced Studies II : Architecture/Space																																	
Studiengang: Master Kunstgeschichte																																	
1	Modulnummer: 3 A Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>2.</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2.	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2.	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th colspan="2">Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h	2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																										
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																										
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																										
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. Sie sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Prüfungsleistung/en:</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁵</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Hausarbeit	15-20 S.	100%																							
Prüfungsleistung/en:																																	
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																															
Hausarbeit	15-20 S.	100%																															
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptseminar: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung: Prüfungsgespräch</td> <td>15 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Hauptseminar: Referat	30 Min.	Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.																								
Studienleistungen:																																	
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																
Hauptseminar: Referat	30 Min.																																
Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.																																

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über die Themenbereiche gebauter oder geplanter, dauerhafter oder ephemerer Architektur nur im kunsttheoretischen Diskurs und in ihren vielfältigen funktionalen und soziokulturellen Bezüglichkeiten geführt werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten kleinen Gruppen von bis zu max. 25 teilnehmenden Studierenden über Untersuchungen zu äußern, reflektierend zu agieren und die Diskussion fortzuführen, ist Voraussetzung für den Berufsalltag in Forschung, Wissenschaft und Vermittlung. Nur so können z. B. Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Architektur und Denkmälern in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen vorgestellt und beurteilt werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 3B, Vertiefung II : Bildkünste																						
Modultitel englisch: Advanced Studies II : Visual arts																						
Studiengang: Master Kunstgeschichte																						
1	Modulnummer: 3B Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>2.</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2.	LP:	10	Workload (h):	300											
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2.	LP:	10	Workload (h):	300													
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h	2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Dies schließt neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen ein wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle.</p> <p>In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.</p>																					
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>In der Vorlesung bzw. Übung werden die Einordnung von Werken in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang sowie die Analyse von Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs vermittelt. Im Hauptseminar lernen die Studierenden die selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist die Fähigkeit, konkrete Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts zu situieren und die Nachhaltigkeit historischer Probleme zu begreifen. Im Referat wird die Kompetenz zur eingängigen Präsentation vielschichtiger Zusammenhänge geschult; in der Hausarbeit geht es darüber hinaus um den nachvollziehbaren Aufbau argumentativer Strukturen und die vertiefende Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.</p>																					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.</p>																					
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																					
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁶</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶			Hausarbeit	15-20 S.	100%												
Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶																						
Hausarbeit	15-20 S.	100%																				
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hauptseminar: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung: Prüfungsgespräch</td> <td>15 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Hauptseminar: Referat	30 Min.	Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.													
Studienleistungen:	Dauer bzw. Umfang																					
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																						
Hauptseminar: Referat	30 Min.																					
Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.																					

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Kreams	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 3M, Vertiefung II : Moderne/Neue Medien																						
Modultitel englisch: Advanced Studies II : Modern and contemporary Art/New Media																						
Studiengang: Master Kunstgeschichte																						
1	Modulnummer: 3M Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 2. LP: 10 Workload (h): 300																					
3	Modulstruktur:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h	2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)															
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungs-übergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur.																					
5	Erworbene Kompetenzen: In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich so-wohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht. Das Modul bereitet außerdem vor auf das Abfassen einer Masterarbeit und auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																					
8	Prüfungsleistung/en:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁷</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Hausarbeit	15-20 S.	100%															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Hausarbeit	15-20 S.	100%																				
9	Studienleistungen:																					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																				
	Hauptseminar: Referat	30 Min.																				
	Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.																				

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 4: Praxis und Feldstudien II																																	
Modultitel englisch: Practice and field studies II																																	
Studiengang: Masterstudiengang																																	
1	Modulnummer: 4 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Tur- nus:</td> <td><input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1./2./3.</td> <td>LP: 15</td> <td>Workload (h): 450</td> </tr> </table>	Tur- nus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2./3.	LP: 15	Workload (h): 450																									
Tur- nus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2./3.	LP: 15	Workload (h): 450																											
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th colspan="2">Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>E/HS</td> <td>Exkursion/Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>10</td> <td>70 h [2 SWS + ca. 9 Tage Exkursion]</td> <td>230 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>PR</td> <td>Praxisseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h/SWS</td> <td>120 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	E/HS	Exkursion/Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	70 h [2 SWS + ca. 9 Tage Exkursion]	230 h	2.	PR	Praxisseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h/SWS	120 h
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																										
1.	E/HS	Exkursion/Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	70 h [2 SWS + ca. 9 Tage Exkursion]	230 h																										
2.	PR	Praxisseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h/SWS	120 h																										
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Praxismodul dient schwerpunktmäßig der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Die mehrtägige Exkursion dient der Erweiterung und Vertiefung der Denkmälerkenntnis im In- und Ausland und macht die Studierenden mit den Originalbefunden und den örtlichen Entstehungsbedingungen der Kunstwerke vertraut. Die Exkursion wird in Verbindung mit einem Hauptseminar durchgeführt und wird von Führungen bzw. Referaten vor den Objekten begleitet. Im Praxisseminar, das überwiegend von Vertretern der betreffenden Berufe abgehalten wird, werden berufsbezogene Anforderungen und Arbeitsweisen (Ausstellungskonzeption, museale und mediale Kunstvermittlungstexte, Bauforschung, Denkmalpflegerische Betreuung, Kunsttechnologie, künstlerische Techniken, etc.) vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs erläutert. Hier können Studierende individuelle Schwerpunkte setzen (Denkmalpflege, Museum, Galerie etc.).</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Das Modul soll die Studierenden verstärkt aus den Hörsälen vor die Originale führen, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Eine Schlüsselkompetenz des Kunsthistorikers ist die vertiefte Kenntnis von Originalwerken und deren Beurteilung. Diese Kenntnisse werden auf der Exkursion durch sachkundige Hinführung und Diskussion vor den Originalwerken erworben. Sowohl das ästhetische Urteil als auch die Einschätzung der technischen Befunde und des Erhaltungszustandes werden dadurch geschult sowie Forschungsdiskurse und Methodik anhand des Originalwerkes nachvollzogen. Zugleich soll in Ergänzung zu den universitären Lehrformen der Blick für berufspraktische Fragen geweckt und die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden. Neben den berufsbezogenen Kompetenzen werden auch die sozialen und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden gefördert, die sich ihrer Verantwortung und Rolle als Vermittler und Bewahrer des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit bewusst werden. Durch den Kontakt zu Vertretern der Berufsfelder entstehen auch erste Kontakte zur Arbeitswelt.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen. Die Exkursion wird nur im Sommersemester angeboten, das Praxisseminar auch im Wintersemester.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Bei der Exkursion: Thesenpapier/beim Hauptseminar: Hausarbeit	3-5 S./15-20 S.	66%
	Beim Praxisseminar: Klausur oder Referat	30-90 Min.	34%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Referat im Hauptseminar/Referat für die Exkursion	Ca. 30 Min.	
	Beim Praxisseminar: -	-	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Im Hauptseminar und der Exkursion besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Die Praxisseminare, die sich u. a. mit Ausstellungskonzeptionen, musealen und medialen Kunstvermittlungstexten sowie kunsttechnologischen und restauratorischen Fragen beschäftigen sowie den Zusammenhang von Werk und Umgebung und deren Wirkungsform vorstellen, sind an die Kenntnis des Originals gebunden. Nur sie ermöglichen dem Studierenden erste konkrete Umsetzung ihrer erlernten Kompetenzen mit dem Berufsalltag. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie	
16	Sonstiges:		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Modul 5A, Vertiefung III : Architektur/Raum																																	
Modultitel englisch: Advanced Studies III : Architecture/Space																																	
Studiengang: Master Kunstgeschichte																																	
1	Modulnummer: 5 A Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>3.</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3.	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3.	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <tr> <td colspan="8">Modulstruktur:</td> </tr> <tr> <td>Nr.</td> <td>Typ</td> <td>Lehrveranstaltung</td> <td colspan="2">Status</td> <td>LP</td> <td>Präsenz (h + SWS)</td> <td>Selbststudium (h)</td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h	2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																										
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																										
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																										
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Themenfeld A behandelt die Geschichte der Architektur und ihrer Ausstattung, der von ihr gebildeten bzw. modellierten Räume sowie der von ihr gesteuerten Abläufe und Prozesse. Themenbereiche sind gebaute oder geplante, dauerhafte oder ephemere Architekturen, urbane Strukturen, die Architekturtheorie sowie der Diskurs um Architektur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie werden untersucht im Hinblick auf ihre disziplinäre Eigenlogik, ihre gattungs-, typen- und formgeschichtlichen Bezüge, die in ihnen gespeicherten theoretischen und baupraktischen Wissensbestände, ihre semantische Kodierung sowie ihre vielfältigen funktionalen und sozio-kulturellen Bezüglichkeiten. Eine wichtige Rolle spielt die Frage, wie Architektur auf den sie umgebenden Raum sowie auf die in ihr und um sie herum stattfindenden zeremoniellen, liturgischen u.a. Abläufe Bezug nimmt und diese wesentlich mit ordnet und konstituiert.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erlernen die selbständige kunst- und kulturgeschichtliche Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Erzeugnissen des Wissensfeldes Architektur und ihrer Ausstattung auf dem Niveau aktueller Forschungsdebatten. Sie sind in der Lage, architektonische Äußerungen im Sinne der in den "Lehrinhalten" genannten Gesichtspunkte eigenständig zu untersuchen und historisch zu kontextualisieren. Dabei werden sie insbesondere ein vertieftes Verständnis historischer Prozesse des Transfers, der Gattungsbildung, der Semantisierung sowie der Raumbildung, -ordnung und -nutzung gewinnen. Gleiches gilt für die Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern, womit zugleich wesentliche gesellschaftliche und bürgerschaftliche Anliegen berührt sind.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Prüfungsleistung/en:</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁹</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹				Hausarbeit		15-20 S.	100%																				
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹																																	
Hausarbeit		15-20 S.	100%																														
9	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Studienleistungen:</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hauptseminar: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorlesung: Prüfungsgespräch</td> <td>15 Min.</td> </tr> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Hauptseminar: Referat		30 Min.	Vorlesung: Prüfungsgespräch		15 Min.																				
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Hauptseminar: Referat		30 Min.																															
Vorlesung: Prüfungsgespräch		15 Min.																															

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über die Themenbereiche gebauter oder geplanter, dauerhafter oder ephemerer Architektur nur im kunsttheoretischen Diskurs und in ihren vielfältigen funktionalen und soziokulturellen Bezüglichkeiten geführt werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten kleinen Gruppen von bis zu max. 25 teilnehmenden Studierenden über Untersuchungen zu äußern, reflektierend zu agieren und die Diskussion fortzuführen, ist Voraussetzung für den Berufsalltag in Forschung, Wissenschaft und Vermittlung. Nur so können z. B. Sicherung, Erhaltung und Nutzung von Architektur und Denkmälern in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen vorgestellt und beurteilt werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Weigel	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 5B, Vertiefung III : Bildkünste																						
Modultitel englisch: Advanced Studies III : Visual arts																						
Studiengang: Master Kunstgeschichte																						
1	Modulnummer: 5B Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3. LP: 10 Workload (h): 300																					
3	Modulstruktur:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h	2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)															
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																
4	Lehrinhalte: Das Modul behandelt die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit bis zur Moderne in Europa und Nordamerika. Dies schließt neben Malerei und Graphik, Skulptur sowie Kunsthandwerk alle weiteren Formen bildkünstlerischer Äußerungen ein wie etwa ephemere Werke aus der Festkultur. Kenntnisse über gattungsspezifische, technische und materielle Merkmale und Herangehensweisen werden vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf kunsttheoretischen Diskursen. Auch die Geschichte des Fachs und seiner Methoden spielt eine zentrale Rolle. In der Vorlesung oder Übung wird ein Überblick zu einem bestimmten Thema gegeben, das innerhalb der kunsthistorischen und -theoretischen Entwicklung verortet wird. Das Hauptseminar dient der selbstständigen und vertiefenden Auseinandersetzung mit Objekten und Fragestellungen aus diesem Bereich durch die Studierenden.																					
5	Erworbene Kompetenzen: In der Vorlesung bzw. Übung werden die Einordnung von Werken in den kulturhistorischen Gesamtzusammenhang sowie die Analyse von Fragestellungen vor dem Hintergrund der theoretischen Paradigmen des Fachs vermittelt. Im Hauptseminar lernen die Studierenden die selbstständige Anwendung dieser Kenntnisse und Methoden. Damit verbunden ist die Fähigkeit, konkrete Gegenstände innerhalb eines weiteren Kontexts zu situieren und die Nachhaltigkeit historischer Probleme zu begreifen. Im Referat wird die Kompetenz zur eingängigen Präsentation vielschichtiger Zusammenhänge geschult; in der Hausarbeit geht es darüber hinaus um den nachvollziehbaren Aufbau argumentativer Strukturen und die vertiefende Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																					
8	Prüfungsleistung/en:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹⁰</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Hausarbeit	15-20 S.	100%															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Hausarbeit	15-20 S.	100%																				
9	Studienleistungen:																					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																				
	Hauptseminar: Referat	30 Min.																				
Vorlesung: Prüfungsgespräch	15 Min.																					

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Malerei, Graphik, Skulptur und Kunsthandwerk mit ihren gattungsspezifischen, technischen und materiellen Merkmalen und Eigenheiten nur im Diskurs vermittelt und erörtert werden können. Die Kompetenz, sich in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden über die Geschichte des Fachs und seine Methoden zu äußern, zu argumentieren und in der Diskussion fortzuführen, stellt eine Schlüsselkompetenz dar, um konkrete Gegenstände im weiteren Kontext zu situieren, historische Probleme nachhaltig zu begreifen und wissenschaftliche Arbeitsweisen zu vertiefen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB 08 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 5M, Vertiefung III : Moderne/Neue Medien																																	
Modultitel englisch: Advanced Studies III : Modern and contemporary Art/New Media																																	
Studiengang: Master Kunstgeschichte																																	
1	Modulnummer: 5M Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>3.</td> <td>LP:</td> <td>10</td> <td>Workload (h):</td> <td>300</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3.	LP:	10	Workload (h):	300																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3.	LP:	10	Workload (h):	300																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>HS</td> <td>Hauptseminar</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td colspan="2">180 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>VL</td> <td>Vorlesung oder Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td colspan="2">60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h		2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	HS	Hauptseminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h/2 SWS	180 h																											
2.	VL	Vorlesung oder Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h/2 SWS	60 h																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne und Gegenwart zu vertiefen und zu fokussieren. Gegenstand des Moduls sind die gattungs-übergreifende Erforschung der modernen Kunst vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart und die Verflechtungen neuer Darstellungsformen und Medien mit ihren Bezügen zur visuellen Kultur.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>In den Vertiefungsmodulen wird ein kritisches Verständnis in Spezialgebieten ausgebildet, welches sich so-wohl auf die Erforschung als auch auf die Anwendung kunsthistorischer Inhalte konzentriert. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur weitergehenden wissenschaftlichen Spezialisierung auf ausgewählte thematische Schwerpunkte im Bereich der Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwartskunst. Die Lehrinhalte schließen die Vermittlung von Geschichte und Theorie der analogen und digitalen Bildmedien (Fotografie, Film, Video, Installation, Medienkunst sowie Ausstellungs-, Dokumentations- und Übertragungspraktiken) ein. Diese werden durch exemplarische, vergleichende Werkanalysen und methodische sowie interdisziplinäre Zugänge ermöglicht. Das Modul bereitet außerdem vor auf das Abfassen einer Masterarbeit und auf eine Tätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst, Bibliotheken, Archiven, Forschungsinstitutionen und im Kunsthandel.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für beide Lehrveranstaltungen.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹¹</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hausarbeit</td> <td>15-20 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹				Hausarbeit		15-20 S.	100%																				
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹																																	
Hausarbeit		15-20 S.	100%																														
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Hauptseminar: Referat</td> <td>30 Min.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Vorlesung: Prüfungsgespräch</td> <td>15 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Hauptseminar: Referat		30 Min.	Vorlesung: Prüfungsgespräch		15 Min.																				
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Hauptseminar: Referat		30 Min.																															
Vorlesung: Prüfungsgespräch		15 Min.																															

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht, da die aktuellen Forschungsdebatten über Kunst der Moderne und Gegenwart zu fokussieren und zu vertiefen, gerade in individuell zusammengesetzten Gruppen von bis zu max. 25 Studierenden ein kritisches Verständnis in exemplarischen und vergleichenden Werkanalysen und Inhalten evozieren. Eine Interaktion zwischen Betrachter und Kunstwerk, gerade bezogen auf die aktuelle Kunst, kann nur im aufbauenden und fortgeführten Diskurs erfolgen. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen aus den eigenständigen Studien, wie Praktika, Auslandsstudien und Konferenzteilnahmen kann so im gegenseitigen Austausch der Studierenden die Berufstätigkeit in Sammlungen moderner sowie zeitgenössischer Kunst gezielt interdisziplinär vorbereitet werden. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 6: Praxis- und Feldstudien III																																	
Modultitel englisch: Practice and field studies III																																	
Studiengang: Masterstudiengang																																	
1	Modulnummer: 6 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Tur- nus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>2./3./4.</td> <td>LP:</td> <td>15</td> <td>Workload (h):</td> <td>450</td> </tr> </table>	Tur- nus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2./3./4.	LP:	15	Workload (h):	450																						
Tur- nus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	2./3./4.	LP:	15	Workload (h):	450																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th colspan="2">Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbst- studium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Ü</td> <td>Übung vor Originalen I</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>OS</td> <td>Oberseminar mit Workshop</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>10</td> <td>45 h/3 SWS</td> <td>255 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)	1.	Ü	Übung vor Originalen I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h	2.	OS	Oberseminar mit Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	45 h/3 SWS	255 h
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)																										
1.	Ü	Übung vor Originalen I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h																										
2.	OS	Oberseminar mit Workshop	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	45 h/3 SWS	255 h																										
4	<p>Lehrinhalte: Das Praxismodul dient der Vertiefung in die Praxisfelder der Kunstgeschichte. Es vereint verschiedene Lehrveranstaltungen mit konkretem Objektbezug, wie er für das Studium materieller Kulturen unerlässlich ist. Die Übung vor Originalen findet überwiegend vor den Artefakten selbst statt (z. B. in Kirchen, Museen, Sammlungen etc.). Im Rahmen des Oberseminars ist ein Workshop vorgesehen, der von den Studierenden weitgehend selbstständig organisiert wird. Auf diese Weise werden sie in die praktische Wissensvermittlung eingeführt. Es wird ein Oberthema gewählt, welches auf das Thema der eigenen Masterarbeit hinführen kann. Auswärtige Studierende und Gastredner können eingeladen werden.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Das Modul soll die Studierenden verstärkt vor die Originale führen, um das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen abzugleichen, den Blick für die materielle Beschaffenheit von Kunstwerken zu schärfen, für stilistische, kunsttechnische und restauratorische Fragen, aber auch für den lokalen Zusammenhang von Werk und Umgebung, für Wirkungsformen, die an die Kenntnis des Originals gebunden sind. Zugleich soll die Vermittlungskompetenz, die Fähigkeit zu freiem Vortrag und Gespräch vor den Objekten geschult werden. Die Organisation eines wissenschaftlichen Workshops im Rahmen des Oberseminars, das dabei gefragte Networking, die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen sowie die mit dem eigenen Vortrag verbundenen Anforderungen machen die Studierenden auf intensive Weise mit Aufgaben vertraut, deren erfolgreiche Bewältigung von Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und anderen Institutionen erwartet wird.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es besteht eine vom Lehrangebot abhängige Wahlmöglichkeit für alle Lehrveranstaltungen. Der Workshop wird nur im Wintersemester angeboten.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹²</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext</td> <td>Ca. 5 S.</td> <td>34%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Beim Oberseminar mit Workshop: Vortrag (schriftlich ausgearbeitet)</td> <td>40 Min, 12 S.</td> <td>66%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²				Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext		Ca. 5 S.	34%	Beim Oberseminar mit Workshop: Vortrag (schriftlich ausgearbeitet)		40 Min, 12 S.	66%																
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²																																	
Bei der Übung vor Originalen: Essay oder Katalogtext		Ca. 5 S.	34%																														
Beim Oberseminar mit Workshop: Vortrag (schriftlich ausgearbeitet)		40 Min, 12 S.	66%																														

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Bei der Übung vor Originalen: Referat	Ca. 30 Min.
	Beim Oberseminar/Workshop: Präsentation	15-20 Folien
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Module 1 (A, B oder M) und Modul 2 müssen erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: In der Übung besteht Anwesenheitspflicht, da das Studium der Kunstgeschichte in Abgrenzung zu anderen Fachbereichen eine Bildwissenschaft ist. Die Kompetenz, den Forschungsstand sowie die eigenen Erkenntnisse im freien Vortrag direkt vor dem Original in Kirchen, in Museen und Sammlungen etc. vorzustellen und zu diskutieren, gewährt das theoretische Wissen mit praktischen Erfahrungen mit den erlernten Vermittlungskompetenzen abzugleichen. Im Workshop besteht Anwesenheitspflicht, da die Organisation nur im Zusammenhang mit der Gruppe aller daran teilnehmenden Studierenden gelingen kann. Die Themenfindung für den Workshop sowie die Auseinandersetzung mit aktuellen Positionen der Forschung und gesellschaftlich relevanten Themen setzt den Diskurs der Studierenden untereinander voraus. Entsprechendes Networking, Aufgabenverteilung wie sie an Universitäten, Forschungseinrichtungen, Museen und weiteren Institutionen üblich sind, können nur im Miteinander umgesetzt werden, zumal die Themen auf den Studientag abgestimmt sein müssen. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Frohne	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 7: Eigenständige Studien																						
Modultitel englisch: Autonomous studies																						
Studiengang: Master Kunstgeschichte																						
1	Modulnummer: 7 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1.-3.</td> <td>LP: 20</td> <td>Workload (h): 600</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 20	Workload (h): 600														
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 20	Workload (h): 600																
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Eigenständige Studien (z.B. Praktikum od. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen od. Kunstakademie-Import od. Sprachkurse od. Auslandsstudium od. Career-Service od. Tutorium od. Konferenzbericht)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>20</td> <td>abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität</td> <td>abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Eigenständige Studien (z.B. Praktikum od. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen od. Kunstakademie-Import od. Sprachkurse od. Auslandsstudium od. Career-Service od. Tutorium od. Konferenzbericht)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität
Modulstruktur:																						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.		Eigenständige Studien (z.B. Praktikum od. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen od. Kunstakademie-Import od. Sprachkurse od. Auslandsstudium od. Career-Service od. Tutorium od. Konferenzbericht)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	20	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität	abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität																
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Lehrinhalte richten sich nach der Art der jeweiligen Veranstaltung/Aktivität. Die Anrechnung weiterer, hier nicht explizit aufgeführter Aktivitäten ist in Absprache mit den Modulbeauftragten möglich. Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht der/des Studierenden über die individuelle Gestaltung, die Inhalte und die Ausrichtung ihrer/seiner eigenständigen Studien in Bezug auf ihre/seine jeweilige fachliche und berufliche Schwerpunktbildung abgeschlossen.</p>																					
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Das Modul ermöglicht der/dem Studierenden die eigenverantwortliche Wahl von Veranstaltungen und Aktivitäten gemäß ihrer/seiner jeweiligen für die Masterarbeit gewählten Schwerpunkte und beruflichen Orientierung. Im Praktikum beispielsweise erwirbt die/der Studierende erste Kompetenzen im angestrebten Beruf; eine Veranstaltung beim Career-Service optimiert seine Fähigkeit, den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Lehrimporte aus Nachbardisziplinen oder der Kunstakademie, ein Konferenzbericht, ein Auslandsaufenthalt, Sprachkurse oder die Leitung eines Tutoriums ermöglichen es, die individuelle fachliche Profilierung der/des Studierenden abzurunden.</p>																					
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Es besteht eine vom Angebot abhängige Wahlmöglichkeit.</p>																					
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																					
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Schriftlicher Bericht über die eigenständigen Studien</td> <td>3 S.</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Schriftlicher Bericht über die eigenständigen Studien		3 S.	100%									
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																						
Schriftlicher Bericht über die eigenständigen Studien		3 S.	100%																			
9	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Studienleistungen:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität														
Studienleistungen:		Dauer bzw. Umfang																				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																						
abhängig von der Art der Veranstaltung/Aktivität																						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Modul 8: Masterarbeit																													
Modultitel englisch: Master thesis																													
Studiengang: Masterstudiengang																													
1	Modulnummer: 8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	<table border="1"> <tr> <td>Tur- nus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>4.</td> <td>LP:</td> <td>30</td> <td>Workload (h):</td> <td>900</td> </tr> </table>	Tur- nus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4.	LP:	30	Workload (h):	900																		
Tur- nus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4.	LP:	30	Workload (h):	900																				
3	<table border="1"> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>K</td> <td>Kolloquium</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 h/2 SWS</td> <td>120 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>M</td> <td>Master</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>25</td> <td></td> <td>750 h</td> </tr> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h	2.	M	Master	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	25		750 h
Modulstruktur:																													
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h/2 SWS	120 h																							
2.	M	Master	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	25		750 h																							
4	<p>Lehrinhalte: Modul 8 umfasst die Anfertigung der Masterarbeit zu einem Thema der Kunstgeschichte, für das die/der Studierende ein Vorschlagsrecht hat. Der Umfang beträgt 60-80 Seiten, die Anfertigungszeit 5 Monate. Die Masterarbeit soll die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Lösung von Problemen erkennen lassen. Das Kolloquium begleitet die Abfassung der Arbeit und dient ebenso der wissenschaftlichen Betreuung durch die/den Lehrende/n wie der Übung des wissenschaftlichen Austausches unter Studierenden auf dem Niveau anspruchsvoller Forschungsdebatten. Innerhalb dieses Kolloquiums soll die/der Studierende aus dem Thema seiner Masterarbeit vortragen und zugleich durch die konstruktive Kritik und Diskussion anderer Vorträge sein wissenschaftliches Problembewusstsein und seine eigene Lösungskompetenz schulen.</p>																												
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Mit der Abfassung der Masterarbeit zeigt die/der Studierende, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 5 Monaten ein Problem aus dem Bereich der Kunstgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Im Kolloquium lässt die/der Studierende erkennen, dass sie/er die kunsthistorischen Methoden sicher beherrscht und in dem gewählten Teilbereich über spezialisierte und auf dem aktuellen Forschungsstand basierende Fachkenntnisse verfügt. Sie/Er ist in der Lage, die speziellen Probleme der gewählten Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen, mündlich zu vermitteln und eine wissenschaftliche Diskussion zu führen.</p>																												
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es wird empfohlen, dass das Kolloquium bei der Betreuerin/beim Betreuer der Masterarbeit belegt wird.</p>																												
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																												
8	<table border="1"> <tr> <th colspan="3">Prüfungsleistung/en:</th> </tr> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹³</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td>Kolloquium: Präsentation</td> <td>30 Min</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>Masterarbeit</td> <td>60-80 S.</td> <td>75%</td> </tr> </table>	Prüfungsleistung/en:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Kolloquium: Präsentation	30 Min	25%	Masterarbeit	60-80 S.	75%																
Prüfungsleistung/en:																													
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
Kolloquium: Präsentation	30 Min	25%																											
Masterarbeit	60-80 S.	75%																											
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> <tr> <td>Kolloquium: Thesenpapier</td> <td>2-4 S.</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Kolloquium: Thesenpapier	2-4 S.																								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																												
Kolloquium: Thesenpapier	2-4 S.																												

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 30%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Es müssen Module im Umfang von 80 LP belegt und 60 LP davon erfolgreich absolviert sein.	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Krems	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte/Philosophie
16	Sonstiges:	

**Studienordnung (StO) für den Studiengang Zahnmedizin
an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ (Staatsexamen)
vom 07.09.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Nr. 27, S. 543-606) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (Z-AppO in der Fassung vom 26. Januar 1955, gültig ab 1. Januar 1964 Zitierdatum 26. Januar 1955 BGBl I 1955, 37 Sachgebiet FNA 2123-2, Bundesgesetzblatt Teil III, zuletzt geändert durch Artikel 34 G v. 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugang und Zulassung
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Gliederung des Studiums und Studienpläne
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen
- § 9 Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

B. Die Studienabschnitte

- § 13 Vorklinischer Studienabschnitt
- § 14 Klinischer Studienabschnitt

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 15 Leistungsnachweise – Voraussetzungen, Art/Umfang von Erfolgskontrollen
- § 16 Erleichterungen bei Behinderung
- § 17 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 18 Prüfungskommission
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Wiederholbarkeit

D. Schlussbestimmungen

- § 21 Fortschreibung der Studienordnung
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsregelung

Anhang I: Studienplan**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 34 G v. 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), das Studium der Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen. Sie soll
 - das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die seelischen Eigenschaften des Menschen,
 - das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,
 - die für das zahnärztliche Handeln erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Diagnostik, Therapie, Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
 - praktische Erfahrungen im Umgang mit Patienten, einschließlich der fächerübergreifenden Betrachtungsweise von Krankheiten und der Fähigkeit, die Behandlung zu koordinieren,
 - die Fähigkeit zur Beachtung der gesundheitsökonomischen Zusammenhänge zahnärztlichen Handelns,
 - Grundkenntnisse der Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf Gesundheit und Krankheit, die Organisation des Gesundheitswesens und die Bewältigung von Krankheitsfolgen,
 - die historische Entwicklung der Zahnmedizin und die ethischen Grundlagen zahnärztlichen Verhaltens auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes vermitteln.
- (2) Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen/-ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern.
- (3) Das Erreichen dieser Ziele wird von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden bekannt gegeben.

**§ 3
Zugang und Zulassung**

Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Zahnmedizin wird durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, gilt der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 2 AppO-Z).

- (1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin werden aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW. S. 510) und des § 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 2008 – HZG NW 2008) vom 04. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des

Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 01. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, Zulassungszahlen für das erste Fachsemester festgesetzt.

- (2) Gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bestehen an der Universität Münster für den Studiengang Zahnmedizin auch Zulassungsbeschränkungen vom 2. bis 10. Semester.
- (3) Die Einschreibung von Studierenden an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Studiengang Zahnmedizin ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 50 Abs. 1 HG NRW zu versagen, wenn die/der Studienbewerberin/Studienbewerber in einem Studiengang der Zahnmedizin oder der Medizin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Approbationsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Enthält das Reifezeugnis oder der Vorbildungsnachweis (§ 9 Abs. 3 AppO-Z) keine Leistungsnote in Latein, so ist der Nachweis der notwendigen Lateinkenntnisse durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung zu erbringen. Diese Prüfung muss nach den Bestimmungen einer deutschen Schulbehörde über das so genannte „Latinum“ möglichst vor Beginn des Studiums, spätestens vor der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt sein. Der Nachweis einer Leistungsnote in Latein oder über das „Latinum“ kann ersetzt werden durch den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem von der Hochschule durchgeführten Kursus über medizinische Terminologie (§ 9 Abs. 3 AppO-Z).

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 AppO-Z festgelegte Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes einschließlich einer Prüfungszeit für die Zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 von zehn Semestern und sechs Monaten zugrunde.
Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

§ 5

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs und des Instituts für Ausbildung und Studienangelegenheiten fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen, Regularien und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Da viele der mit der Studien- und Prüfungsorganisation assoziierte Informationen über Email versandt werden, ist jeder Studierende angehalten, a) dem IfAS eine persönliche und funktionierende Email-Adresse anzugeben, b) sich in jeden Emailverteiler einzutragen, aus dessen Semester sie/er Unterrichtsveranstaltungen belegt und c) mindestens zweimal pro Woche die Emails abzurufen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, Namensänderungen sowie jede Änderung ihrer Erreichbarkeit sowohl dem Studierendensekretariat als auch dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig, spätestens jedoch zum Ende jedes Semesters, die korrekte Erfassung Ihrer im ELAN System erfassten anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (4) Die Studierenden müssen die Fortsetzung des Studiums der Universität jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist melden.

- (5) Sie haben den Anweisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden und die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.
- (6) Studienmittel, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden. Ausgeliehene Geräte sind zu den gesetzten Fristen und spätestens mit der Exmatrikulation unaufgefordert zurück zu geben. Für den Verlust oder die Beschädigung von Studienmitteln oder Geräten haften Studierende nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten und eine entsprechende Schweigepflichtserklärung abzugeben.
- (8) Zur unbedingten Wahrung der Schweigepflicht dürfen Krankenunterlagen, in die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Einblick erhalten, weder im Original noch als Kopie oder in sonstiger Form die Räumlichkeiten des UKM verlassen und sind so zu behandeln, dass ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen ist.
- (9) Studierende haben sich spätestens bis zum Beginn des vierten vorklinischen Semesters vom Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster untersuchen zu lassen. Ziel der Untersuchung ist die Feststellung der Arbeitsmedizinischen Eignung für den Unterricht am Patienten / der gegenseitigen Übungen mit dem Ziel des Schutzes von Patienten, Simulationspatienten und Kommilitonen. Das Intervall von Folgeuntersuchungen wird individuell vom Arbeitsmedizinischen Dienst festgelegt und muss von dem Studierenden im Medicampus-System kontrolliert und eingehalten werden. Eine fehlende oder nicht mehr gültige Arbeitsmedizinische Eignungsfeststellung führt automatisch zu einem Verbot der Teilnahme an jeglichen Unterrichtsveranstaltungen mit Patientenkontakt oder Unterrichtsveranstaltungen, in denen Studierende Simulationspatienten oder sich gegenseitig untersuchen. Ferner sind die Kursleiterin / der Kursleiter und das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten vor der Teilnahme an den jeweiligen Kursen darüber zu informieren, falls bei dem Studierenden gesundheitliche Umstände bestehen, die mit einem höheren gesundheitlichen Risiko für die/den Studierenden einhergehen, wie zum Beispiel das Vorliegen einer Schwangerschaft, eine Immunsuppression, akute oder chronische Erkrankungen der inneren Organe sowie relevante psychiatrische Erkrankungen. Ferner sind die Studierenden zu einer Mitteilung verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patienten, Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (z.B. infektiöse Erkrankungen, Epilepsie, etc.).
- (10) Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation gemäß § 2 Abs. 3 zu beteiligen.

§ 6

Gliederung des Studiums und Studienpläne

- (1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 AppO-Z festgelegte Studienzeit zugrunde.
- (2) Nach § 2 AppO-Z umfasst die zahnärztliche Ausbildung ein Hochschulstudium der Zahnheilkunde von wenigstens 10 Semestern, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Studienabschnitt von je wenigstens 5 Semestern Dauer zusammensetzt.
Die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt kann erst nach erfolgreichem Abschluss des vorklinischen Studienabschnitts begonnen werden.
- (3) Der vorklinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Vorprüfung (§§ 25-31 AppO-Z) abgeschlossen. Diese Prüfung kann erst nach Bestehen der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§§ 18-24 AppO-Z) abgelegt werden. Besonderheiten für Studierende der Medizin bzw. Ärzte und Medizinalassistenten sind in § 61 AppO-Z geregelt.
- (4) Der klinische Studienabschnitt wird durch die zahnärztliche Prüfung (§§ 32-58 AppO-Z) abgeschlossen.
- (5) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch die Studienpläne (Anhang I) geregelt. Die Studienpläne werden getrennt für die einzelnen Studienabschnitte aufgestellt. Sie bezeichnen die einzelnen Lehrveranstaltungen, legen deren Aufteilung auf die verschiedenen Semester der einzelnen Studienabschnitte und den jeweiligen Stundenumfang fest. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums und werden im Bedarfsfalle ohne erneute Änderung der Studienordnung den inhaltlichen und organisatorischen Erfordernissen angepasst.
- (6) Auf Basis der Studienpläne werden Stundenpläne aufgestellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der AppO-Z erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne

Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern. Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den noch nicht besuchten Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden.

- (7) Zuständig für die Koordination der Studien- und Stundenpläne ist der/die Koordinator/in für Lehre im Fach Zahnmedizin in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten (IfAS). Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn über das Internet zum Download bereitgestellt und außerdem durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Universität Münster bietet ein Curriculum an, das das für jede/jeden Zahnärztin/-arzt erforderliche Grundlagenwissen vermittelt und es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der AppO-Z vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Das Angebot an Lehrveranstaltungen kann die folgenden Unterrichtsformen umfassen:
- 1 Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Erkenntnissen.
 - 2 Praktische Übungen (Übungen, Praktika, Kurse): Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch erfolgreiche Bearbeitung praktischer bzw. experimenteller Aufgaben.
 - 3 Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant/-in bzw. Praktikant/in:
 - a) Praktikant/in: Durchführung von anamnestischen, diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen unter Aufsicht am Patienten
 - b) Auskultant/in: Zuhörer/in zu a)
 - 4 Seminar: Erarbeitung komplexer Fragestellungen einschließlich Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
 - 5 Kolloquien: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen dargestellten Stoffes durch Unterrichtsgespräche zwischen Lehrenden und Lernenden.
 - 6 Demonstrationen: dienen der Verdeutlichung von Lehrinhalten insbesondere an Modellen, Präparaten und Patienten für kleine Gruppen von Studierenden.
- (2) Lehrveranstaltungen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden (Blended Learning). Dabei werden den Studierenden Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger, Intra- oder Internet zur Verfügung gestellt, deren Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbearbeitung der Präsenzveranstaltung dient.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 1-2 werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden, mit der Medizinischen Fakultät abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.
- (2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen setzt eine Anmeldung seitens der/des Studierenden sowie eine Zulassung durch den jeweils zuständigen Kursleiter bzw. das IfAS voraus. Das Anmeldeverfahren und die Anmelde- und Abmeldefristen werden vom jeweils zuständigen Kursleiter per Aushang veröffentlicht bzw. – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – vom IfAS per Aushang veröffentlicht und über das Internet bekannt gegeben.
- (3) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin der Lehrveranstaltung kann die/der Studierende durch eine schriftlich gegenüber dem jeweils zuständigen Kursleiter bzw. – im Falle der

Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung – gegenüber dem IfAS abzugebende Erklärung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung zurücktreten. Ein späterer Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Der triftige Grund muss unverzüglich gegenüber der zuständigen Kursleiterin / dem zuständigen Kursleiter schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird ein zugeteilter Platz, von dem die/der Studierende nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht angetreten, so wird der Besuch dieser Lehrveranstaltung als nicht bestanden bewertet.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zu den praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Übungen, Besuch der Polikliniken und Kliniken)

- (a) Vor der Teilnahme an einer der in § 13 und § 14 dieser Studienordnung genannten praktischen Übungen bzw. praktischen Lehrveranstaltungen (Kurse) oder Besuchen der Polikliniken als Auskultant/in bzw. Praktikant/in müssen die in den Vorlesungen, anderen Lehrveranstaltungen sowie durch Fachlektüre erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein. Durch die jeweils zugehörige Kursordnung bzw. Kursrichtlinien kann der Zugang zu den praktischen Lehrveranstaltungen davon abhängig gemacht werden, dass das Vorhandensein dieser Grundkenntnisse im Rahmen einer Leistungsüberprüfung nachgewiesen wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass bei Nichtbestehen der Leistungsüberprüfung eine einmalige Wiederholung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist.
- (b) Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes ist die vollständig bestandene „zahnärztliche Vorprüfung“ (siehe § 6 Abs. 2 S. 2). Für Ärzte, welche nach § 61(4) AppO-Z keine Zahnärztliche Vorprüfung ablegen müssen, ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes das Vorliegen der Leistungsnachweise „Kursus der technischen Propädeutik“, „Phantomkursus der Zahnersatzkunde I“ und „Phantomkursus der Zahnersatzkunde II“. Darüber hinaus wird die Zulassung zu den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen (linke Spalte) von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, die in der rechten Spalte genannt sind :

1. Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt (siehe § 6)

Lehrveranstaltung	Voraussetzung
Physiologisch-chemisches Praktikum	Leistungsnachweis „Chemisches Praktikum für Mediziner / Zahnmediziner“
Physiologischen Praktikum	Leistungsnachweis „Physikalisches Praktikum“ für Mediziner / Zahnmediziner“ und „Chemisches Praktikum für Mediziner / Zahnmediziner“
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	Leistungsnachweis „Kursus der technischen Propädeutik“
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	Leistungsnachweis „Kursus der technischen Propädeutik“ und „Phantomkursus der Zahnersatzkunde I“

2. Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt (siehe § 6):

Lehrveranstaltung	Voraussetzung
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practitando I	Leistungsnachweis „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practitando II	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practitando I“
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practitando III	Leistungsnachweis „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practitando II“
Operationskursus I	Leistungsnachweis „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“ und „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten practitando I“
Operationskursus II	Leistungsnachweis „Operationskursus I“
Röntgenkursus II mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß den	Leistungsnachweis „Röntgenkursus I mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes ge-

Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte	mäß den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte“
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde	Leistungsnachweis „Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“ und „Röntgenkursus I mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte“ und „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde	Leistungsnachweis „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“ und „Kursus der Zahnersatzkunde I“
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	Leistungsnachweis „Kursus der kieferorthopädischen Technik“
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	Leistungsnachweis „Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I“
Kursus der Zahnersatzkunde I	Leistungsnachweis „Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“ und „Röntgenkursus I mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte“ und „Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten auscultando“
Kursus der Zahnersatzkunde II	Leistungsnachweis „Kursus der Zahnersatzkunde I“ und „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde“

§ 9

Regelung des Zugangs bei einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Kursleiter / von der Kursleiterin festgesetzten Termin gemeldet haben und nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, die Aufnahmefähigkeit, dann regelt auf Antrag der/ des Lehrenden die/der Dekan oder die/der von diesem beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs.2 HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten
- Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes bzw. Stundenplanes bereits im vorangegangenen Semester auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen waren (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt!), jedoch aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden konnten, sind mit höchster Priorität zu berücksichtigen.
 - Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges entsprechend des Studienverlaufsplanes bzw. Stundenplanes auf den Besuch der Unterrichtsveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (maßgeblich ist der Studienstand zu diesem Zeitpunkt!), einschließlich derjenigen, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
 - Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
 - Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

- (2) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.
- (3) Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan (Anhang I) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag durch die zuständige Landesbehörde.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (ZSB). Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellung bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf.
- (2) Die studienbegleitende fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnheilkunde ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch den/die Lehrkoordinator/-in für das Fach Zahnmedizin und durch die Mitarbeiter des IfAS. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere zu Beginn des Studiums, nach nicht-bestandenen Prüfungen sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

§ 12

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anhang I) sicher, dass die in der AppO-Z festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Verantwortlich für die Koordination der Studienpläne ist der / die Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit dem IfAS. Veränderungen können nur nach Rücksprache mit dem / der Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät und dem IfAS vorgenommen werden. Die Stundenpläne werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn durch den / die Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS zum Download aus dem Internet bereitgestellt und durch Aushang zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit / der Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin und dem IfAS. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragten. Diese/dieser ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den / die Lehrkoordinator/in für das Fach Zahnmedizin bzw. das IfAS sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragten der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.
- (5) Die/der Studiendekanin/Studiendekan wird vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie/er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken, dem Vorstand des Zentrums für Zahn-,

Mund- und Kieferheilkunde und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (LSA-Z) für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

B. Die Studienabschnitte

§ 13

Vorklinischer Studienabschnitt

- (1) Der vorklinische Studienabschnitt mit dem Abschluss „zahnärztliche Vorprüfung“ umfasst folgende Unterrichtsveranstaltungen:
- a) Vorlesungen gemäß §§ 19 Abs. 3 a und 26 Abs. 4 a AppO-Z:
- während eines Semesters je eine Vorlesung über
- Zoologie oder Biologie
 - Histologie und Entwicklungsgeschichte
- während zweier Semesters je eine Vorlesung über
- Physik
 - Chemie
 - Physiologie
 - Physiologische Chemie
 - Zahnärztliche Werkstoffkunde
- während dreier Semester eine Vorlesung über
- Anatomie
- b) Praktische Übungen gemäß § 19 Abs. 3 b, § 19, Abs. 4 i. V. m. Anlage I und § 26 Abs. 4 b AppO-Z für jeweils 1 Semester:
- Chemisches Praktikum
 - Physikalisches Praktikum
 - Anatomische Präparierübungen
 - Mikroskopisch-anatomischer Kursus
 - Physiologisches Praktikum
 - Physiologisch-chemisches Praktikum
 - Kursus der technischen Propädeutik
 - Phantomkursus der Zahnersatzkunde I
 - Phantomkursus der Zahnersatzkunde II
- (2) Entsprechend §§ 19 Abs. 3 und § 21 sowie & 25 Abs. 3 und § 28 AppO-Z umfasst der vorklinischen Studienabschnitt folgende staatliche Prüfungen:
- a) Naturwissenschaftliche Vorprüfung:
1. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:
 - I. Physik
 - II. Chemie
 - III. Biologie

Die Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen.
 2. Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§§ 18-24 AppO-Z) hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie nach Erlangung des Leistungsnachweises der allgemeinen Hochschulreife mindestens zwei Semester an deutschen Hochschulen ordnungsgemäß Zahnheilkunde studiert hat
 3. Dem Gesuch sind außerdem die in § 9 AppO-Z bezeichneten Nachweise sowie Nachweise darüber beizufügen, dass der/die Studierende mindestens die Vorlesungen gemäß § 19 Abs. 3 a AppO-Z gehört und regelmäßig und erfolgreich an den in § 19 Abs. 3 b AppO-Z genannten praktischen Übungen teilgenommen hat. Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Leistungsnachweise nach Muster 1 gemäß Anlage zu § 19 Abs. 4 AppO-Z erbracht. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer von der Fakultät ausgestellten Sammelbescheinigung nachgekommen werden.

b) Zahnärztliche Vorprüfung:

- 1 Die zahnärztliche Vorprüfung schließt den vorklinische Studienabschnitt ab. Sie umfasst folgende Prüfungsfächer:
 - I. Anatomie
 - II. Physiologie
 - III. Physiologische Chemie
 - IV. Zahnersatzkunde (einschließlich Werkstoffkunde)
- 2 Bei der Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung (§§ 25-31 AppO-Z) hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie die naturwissenschaftliche Vorprüfung vollständig bestanden und nach Erlangung des Reifezeugnisses mindestens fünf Semester an deutschen Universitäten Zahnheilkunde studiert hat.
- 3 Dem Gesuch sind außerdem die nach § 19 AppO-Z für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, der Nachweis nach § 9 Abs. 3 AppO-Z sowie über die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung beizufügen.
- 4 Dem Gesuch sind ferner die Nachweise beizufügen, dass der/die Studierende mindestens die Vorlesungen gemäß § 26 Abs. 4 a AppO-Z besucht und an den unter § 26 Abs. 4 b AppO-Z genannten praktischen Übungen teilgenommen hat. Der Nachweis zu den praktischen Übungen wird durch Leistungsnachweise gemäß Muster 1 der Anlage zu § 19 Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 und 5 AppO-Z erbracht. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer von der Fakultät ausgestellten Sammelbescheinigung nachgekommen werden.

§ 14

Klinischer Studienabschnitt

- (1) Der klinische Studienabschnitt mit dem Abschluss „zahnärztliche Prüfung“ umfasst folgende Unterrichtsveranstaltungen:

a) Vorlesungen gemäß § 36 Abs. 1 a AppO-Z

je eine Vorlesung über

- Einführung in die Zahnheilkunde
- allgemeine Pathologie
- spezielle Pathologie
- allgemeine Chirurgie
- Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge
- medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen
- Einführung in die Kieferorthopädie
- Berufskunde
- Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde

je zwei Vorlesungen über

- Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkursus)
- Innere Medizin
- Dermatologie
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie
- Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde -
- Zahnersatzkunde
- Kieferorthopädie
- Zahnärztliche Röntgenologie

b) Praktische Lehrveranstaltungen (Kurse) gemäß § 36 Abs. 1b AppO-Z

- Patho-histologischer Kursus
- Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden

- Radiologischer Kursus I/II (2 Semester) mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes entsprechend den Durchführungsbestimmungen für Zahnärzte
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde
- Kursus der kieferorthopädischen Technik und Propädeutik
- Operationskursus I/II (2 Semester)
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I/II (2 Semester)

c) Besuch der Polikliniken und Kliniken als Auskultant/in bzw. Praktikant/in gemäß § 36 Abs. 1 c AppO-Z

- Chirurgische Poliklinik als Auskultant/in
- Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant/in
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II/III als Praktikant/in (3 Semester)
- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II -umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde - als Praktikant/in (2 Semester)
- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II als Praktikant/in (2 Semester).

Die Leistungsnachweise für die Veranstaltungen „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I/II - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde - als Praktikant/in“ und „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I/II als Praktikant/in“ können im Rahmen fachübergreifender integrierter Kurse erworben werden.

(2) Entsprechend §§ 34 und 35 AppO-Z wird der klinische Studienabschnitt mit der zahnärztlichen Prüfung (Abschlussprüfung) abgeschlossen.

a) Die Zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) umfasst folgende Abschnitte (Abschlussprüfungsfächer):

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie (einschließlich zahnärztlicher Radiologie)
- IX. Zahnerhaltungskunde - umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie.

b). Der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (Abschlussprüfung) sind die für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, die Nachweise für etwaig bewilligte Ausnahmen sowie der Leistungsnachweis über die vollständig bestandene zahnärztliche Vorprüfung beizufügen.

Der Meldung sind ferner Nachweise beizufügen, dass der Kandidat/die Kandidatin nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung

- mindestens die Vorlesungen gemäß § 36 Abs. 1 a AppO-Z gehört,
- regelmäßig und erfolgreich an den in § 36 Abs. 1 b AppO-Z genannten Kursen teilgenommen und
- regelmäßig und mit Erfolg als Auskultant/in bzw. Praktikant/in die in § 36 Abs. 1 c AppO-Z genannten Polikliniken und Kliniken besucht hat. Der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 b der Studienordnung und den Polikliniken und Kliniken unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 c der Studienordnung wird durch Leistungsnachweise nach Muster 4 der Anlage zu § 36 Abs. 2 AppO-Z geführt. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer von der Fakultät ausgestellten Sammelbescheinigung nachgekommen werden.

C. Erwerb der Leistungsnachweise (Studienleistungen)

§ 15

Leistungsnachweise

- Voraussetzungen und Art/Umfang von Erfolgskontrollen -

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen, praktischen Übungen sowie der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der Polikliniken und Kliniken wird durch Leistungsnachweise nach Muster 1 gemäß Anlage zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 AppO-Z sowie durch Leistungsnachweise nach Muster 4 gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AppO-Z oder durch eine von der Fakultät ausgestellte Sammelbescheinigung nachgewiesen. Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) bestehen bei den praktischen Lehrveranstaltungen sowohl in der regelmäßigen Teilnahme als auch in der erfolgreichen Teilnahme:
- 1 Die regelmäßige Teilnahme wird grundsätzlich von dem/der Kursleiter/-in bescheinigt, wenn nicht mehr als 15% der anwesenheitspflichtigen Unterrichtszeit versäumt wurde. Näheres regelt die Kursordnung. Für die Erfassung und Dokumentation der jeweiligen Teilnahme hält die Medizinische Fakultät – im Falle der Organisationsübernahme der Lehrveranstaltung durch das IFAS - ein elektronisches Erfassungssystem vor. Die Medizinische Fakultät ermöglicht es den Studierenden, dieses System auf freiwilliger Basis zu nutzen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Studierenden, die das elektronische Erfassungssystem nicht nutzen, ermöglicht es die Medizinische Fakultät, den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme auf andere Weise zu führen.
 - 2 Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bzw. das von ihr oder ihm mit der Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeitsstand der/des Studierenden überzeugt hat.
Hierbei wird zwischen den in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung (theoretische Prüfung) nachzuweisenden theoretischen Kenntnissen und den im Rahmen des praktischen Kursanteils nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unterschieden.
Die erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass der praktische Teil erfolgreich absolviert und die theoretische Prüfung bestanden wurde. Der praktische Teil ist erfolgreich absolviert, wenn die in der Veranstaltung zu lösenden Aufgaben vollständig erfüllt sind und die den praktischen Teil abschließende praktische Prüfung bestanden wurde. Die Teilnahme an der praktischen Prüfung setzt voraus, dass die in der Veranstaltung zu lösenden Aufgaben vollständig erfüllt sind.
 - 3 Art und Anzahl der im Rahmen der einzelnen Veranstaltung zu absolvierenden Aufgaben und Prüfungsleistungen sowie die weiteren Kriterien für die Leistungsnachweise sind in entsprechenden Kursbedingungen bzw. Kursordnungen / Kursrichtlinien festzulegen. Sie müssen zu Beginn der jeweiligen praktischen Lehrveranstaltung von dem/der Kursleiter/-in schriftlich durch Aushang und/oder Aushändigung und/oder elektronisch bekannt gegeben werden.
- (2) Die Benotungen bzw. die Erfüllung der im praktischen Teil zu lösenden Aufgaben werden elektronisch oder in Papierform im Testatool oder im Testatheft dokumentiert. Die Ergebnisse der theoretischen Prüfungen und der praktischen Prüfungen - im Folgenden als „hochschulinterne Prüfungen“ bezeichnet -, die zur Erlangung eines Leistungsnachweises erforderlich sind, werden den Studierenden durch Aushang und/oder auf elektronischem Wege durch das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des IFAS bekannt gegeben. Einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten ist den Studierenden die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.
- (3) Die Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen und Kursen sowie den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Polikliniken und Kliniken werden von den zuständigen Lehrenden der Universität ausgestellt, wenn der/die Teilnehmer/in die Bedingungen hinsichtlich der Regelmäßigkeit und des Erfolges der Teilnahme erfüllt hat, die vom Veranstalter in einer Kursordnung (Kursbedingungen/Kursrichtlinien) festgelegt sind.

§ 16

Erleichterungen bei Behinderung

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher

Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erlangen, kann die/der Vorsitzende der Kommission für hochschulinterne Prüfungen in der Zahnmedizin nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Kursleiter/-in gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 17

Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

- (1) Versäumt eine/ein Studierende/Studierender den Termin einer hochschulinternen Prüfung ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit nicht bestanden bewertet.
- (2) Die/der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn einer hochschulinternen Prüfung, die Gründe für den Rücktritt der Leiterin/dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin/der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst des Universitätsklinikums Münster verlangt werden.
- (3) Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer hochschulinternen Prüfungsleistung, durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (4) Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer hochschulinternen Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der /dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 18

Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin

- (1) Für die Unterstützung der Durchführung hochschulinternen Prüfungen bildet der Fachbereichsrat eine Kommission.
- (2) Der Kommission für hochschulinterne Prüfungen gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, sowie je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Die Wahl der Mitglieder und je eines stellvertretenden Mitgliedes pro Gruppe erfolgt durch den Fachbereichsrat. Aus dem Kreis der Mitglieder wird eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender und dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Kommission für hochschulinterne Prüfungen sind nicht öffentlich. Die/der Dekanin/Dekan bzw. die/der Studiendekanin/ Studiendekan können den Sitzungen der Kommission beratend beiwohnen. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei der Beratung und Beschlussfassung über Themen, welche sich inhaltlich auf noch zu stellende Prüfungsaufgaben beziehen, nicht mit.
- (5) Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der hochschulinternen Prüfungen. Sie gibt Anregungen zur Steigerung der Qualität hochschulinterner Prüfungen im Fach Zahnmedizin.
- (6) Die Kommission hat der/dem Dekanin/Dekan regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu berichten.
- (7) Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die /den Vorsitzende/Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die/den Dekanin/Dekan.
- (8) Die Kommission für hochschulinterne Prüfungen ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Belastende Entscheidungen der Kommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen in Bezug auf hochschulinterne Prüfungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Kommission für hochschulinterne Prüfungen (§ 18).

§ 20 Wiederholbarkeit

- (1) Leistungsnachweise, welche die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen, praktischen Übungen sowie den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Polikliniken und Kliniken bestätigen (siehe § 15 Abs. 1), können bei Nichtbestehen des praktischen Teils oder der theoretischen Prüfung in dem nicht bestandenen Teil je zweimal wiederholt werden. Wurde der praktische Teil nicht erfolgreich abgeschlossen, weil die zu lösenden Aufgaben nicht vollständig erfüllt wurden oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, ist der praktische Teil insgesamt zu wiederholen.
- (2) Die Studierenden sollen an der jeweils nächstmöglichen Wiederholungsmöglichkeit, die in der Regel im Folgesemester stattfindet, teilnehmen. Für die fristgerechte Anmeldung sind die Studierenden selbst verantwortlich, nur im Falle elektronischer Klausuren werden die Studierenden zur nächstmöglichen Wiederholungsmöglichkeit automatisiert angemeldet. Möchte die/der für eine Wiederholung automatisiert angemeldete Studierende nicht an der Wiederholungsprüfung teilnehmen, muss sie/er sich innerhalb der zweiwöchigen Nachmeldefrist persönlich im IfAS hiervon abmelden. Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholung ist vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die/den Fachvertreterin/Fachvertreter durchzuführen.
- (3) Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist vor einer weiteren Wiederholung ein Beratungsgespräch durch die/den Studiendekanin/Studiendekan oder den / die Lehrkoordinator/in im Fach Zahnmedizin im Beisein des jeweiligen Fachvertreters durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines viermaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist.
- (4) Wird ein Leistungsnachweis auch im vierten Versuch des praktischen Teils oder der theoretischen Prüfung nicht bestanden, kann die Kommission für hochschulinterne Prüfungen im Fach Zahnmedizin auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung genehmigen, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird. Ein fünfter Versuch kann nur beantragt werden, wenn die obligatorischen Beratungen nach den Abs. 3 und 4 wahrgenommen worden sind. Scheitert eine/ein Studierende/Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine erneute Wiederholung ausgeschlossen.

- (5) Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Sie/er wird exmatrikuliert.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Fortschreibung der Studienordnung

Die zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung findet nach ihrem Inkrafttreten Anwendung auf alle Studierenden der Zahnheilkunde an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Als erstmalige Wiederholung im Sinne von § 20 gilt, unabhängig von der Zahl der bereits erfolgten Wiederholungsversuche, die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Prüfung, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung nicht bestanden worden ist.

ANHANG I

Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorklinischer Studienabschnitt (1. – 5. Fachsemester)

Veranstaltung	Vorlesung / Demo / Seminar zum praktischen Kurs	Technischer Kurs bzw. Laborarbeitszeit	Behandlungskurs / (Praktikum)	Vorgesehen für Fach- Semester	Gesamt SWS ²
	SWS	SWS	SWS		

NATURWISSENSCHAFTLICHE & MEDIZINISCHE GRUNDLAGENFÄCHER

Physik	3		4	1	7
Chemie	3		4	1	7
Biologie	3		-	1	3
Anatomie - makroskopisch - mikroskopisch	12		8 4	2 & 3	24
Physiologie	8		7	3 & 4	15
Physiologische Chemie	8		7	2 & 3	15
Mediz. Terminologie ¹	1			1	1
GESAMT	38 SWS	-	34 SWS		72 SWS

ZAHNMEDIZINISCHE FÄCHER

Kurs der techn. Propädeutik	2	18	-	4	20
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	2	15	-	4	17
Phantomkurs d. Zahnersatzkunde II	2	18	-	5	20
Werkstoffkunde I					
Werkstoffkunde II ²	4	-	-	4 & 5	4
GESAMT	10 SWS	51 SWS	-		61 SWS

¹ siehe § 3 Abs. 4 der Studienordnung

² bei mehreren Kursen Gesamt SWS ggf. über mehrere Semester verteilt

Klinischer Studienabschnitt (6. – 10. Fachsemester)

Veranstaltung	Vorlesung / Demo / Seminar zum praktischen Kurs	Technischer Kurs bzw. Laborarbeitszeit	Behandlungskurs / (Praktikum)	Vorgesehen für Fach- Semester	Gesamt SWS ²
	SWS	SWS	SWS		

MEDIZINISCHE FÄCHER

Pathologie (allg. & spez.)	2 + 2	-	-	7	4
Patho-Histolog.-Kurs	-	-	3	7	3
Hygiene	1	-	-	6	1
Med. Mikrobiologie	1	-	2	10	3
Geschichte d. Medizin	1	-	-	6	1
Pharmakologie	3	-	1	6 & 9	4
Allg. Chirurgie /Chirurg.Poliklinik	2	-	2	10	4
Innere Medizin	4	-	-	6 & 8	4
Klin.-chem. & physik. Untersuchungsmethoden	-	-	2	8	2
HNO-Krankheiten	2	-	-	7	2
Dermatologie	2	-	-	9/10	2
GESAMT (klin. Prakt. & klin. theoret. Medizin)	20 SWS	-	10 SWS		30

² bei mehreren Kursen Gesamt SWS ggf. über mehrere Semester verteilt

ANHANG I (Fortsetzung)**Klinischer Studienabschnitt (6. – 10. Fachsemester)**

Veranstaltung	Vorlesung / Demo / Seminar zum praktischen Kurs	Technischer Kurs bzw. Laborarbeitszeit	Behandlungskurs / (Praktikum)	Vorgesehen für Fach- Semester	Gesamt SWS ²
	SWS	SWS	SWS		

ZAHNMEDIZINISCHE FÄCHER

Einführung i.d. Zahnheilkunde	1			6	1
ZMK- Krankheiten I/II	4	-	-	9 & 10	4
Klinik und Poliklinik der ZMK-Krankheiten: I: auscultando II: practicando I III: practicando II IV: practicando III	16	-	-	6-9	16
Operationskurs I	1	-	1,25	9 & 10	6

Operationskurs II			3,75		
ZMK-Chirurgie I/II	4	-	-	9 & 10	4
Röntgenkurs I					
Röntgenkurs II	3	-	3,5 0,5	6 & 10	7
Berufskunde	1	-	-	9 / 10	1
Zahnersatzkunde I					
Zahnersatzkunde II	4	-	-	7/8* & 9/10*	4
Poliklinik der Zahnersatzkunde I					
Poliklinik der Zahnersatzkunde II	3	-	-	7/8* & 9/10*	3
Kurs der Zahnersatzkunde I	2	7,6	6,4	8	16
Kurs der Zahnersatzkunde II	2	7,6	6,4	10	16
Einführung in die KFO	1	-	-	6	1
Kieferorthopädie I					
Kieferorthopädie II	4	-	-	7 & 8	4
Kieferorthopäd. Technik	1	7	-	6	8
Kieferorthopäd. Behandlung I					
Kieferorthopäd. Behandlung II	2	12,93	1,07	7 & 8	16
Phantomkurs Zahnerhaltungsk.: - Kariol., Endodon., Kinderzahnheilk. - Parodontologie	2	14	-	6	16
Zahnerhaltungskunde I					
Zahnerhaltungskunde II	4	-	-	7/8* & 9/10*	4
Poliklinik Zahnerhaltungskunde I					
Poliklinik Zahnerhaltungskunde II	3	-	-	7/8* & 9/10*	3
Kurs Zahnerhaltungskunde I: - Kariol., Endodon., Kinderzahnheilk. - Parodontologie	2	4,4	9,6	7*	16
Kurs Zahnerhaltungskunde II: - Kariol., Endodon., Kinderzahnheilk. - Parodontologie	2	4,4	9,6	9*	16
GESAMT (Zahnmedizinische Fächer)	62,0 SWS	57,93 SWS	42,07 SWS		162 SWS

² bei mehreren Kursen Gesamt SWS ggf. über mehrere Semester verteilt

* siehe § 14, 1c (Satz 2)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juli 2015.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. September 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles